

# Vorschriften betreffend den Truppenhaushalt : Bundesratsbeschluss vom 6. Januar 1925

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-  
Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **1 (1928)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

versteht? Wie rasch entstehen ihm wegen unrichtigem Disponieren zu grosse Ausgaben, wie leicht zu grosse Fassungen und wie schwer sind solche Fehler wieder gut zu machen, besonders wenn der Dienst von kurzer Dauer ist.

### *Deine außerdienstliche Weiterbildung,*

werter Kamerad, ist eine dringliche Notwendigkeit, ohne die Du nie ein tüchtiger Fourier wirst. Mit den Grundbegriffen aus der Fourierschule einen W.K. zu bestehen, ist für Dich eine schwere Aufgabe; noch schwerer, wenn Du den Grad noch nicht abverdient hast. Das Gesetz ist hart und fragt nicht nach der Stufe der erlangten Kenntnisse, es kennt nur die sachlich richtige Erledigung. Deshalb darfst Du nie ruhen, Deine Kenntnisse zu erweitern. Du bist nun höherer Unteroffizier geworden und hast den ersten Grad als solcher erreicht, dem freie, selbständige Arbeit zugeordnet ist. Begünstigt Dich also Dein Beruf zum guten Wirtschaftler nicht, so überdenke, was es dazu für Eigenschaften braucht. Der gleiche Eifer, den Du als Korporal hattest und das Bewusstsein, dass Du von nun an eine bedeutende Rolle als Verpflegungsunteroffizier zu spielen hast, müssen Dich anspornen, Dich überall da zu vervollkommen, wo's Not tut. Von W.K. zu W.K. musst Du sicherer werden in Ausführung Deiner Arbeit. Viel praktisches Wissen,

das Du Dir während des Jahres anzueignen verstehst, ist Dir im Dienst von grossem Nutzen. Bis Du aber ein „Routinier“ bist, brauchst's viel unermüdliche Arbeit, zu der Dich Niemand heisst, es ist Deine Ehrensache; wohl der Kompagnie, die einen solchen Fourier hat. Tüchtige Fouriere waren zu allen Zeiten gern gesehene Unteroffiziere, ganz tüchtige können sich eine entsprechende Achtung der ganzen Kompagnie sichern. Je sicherer Du Deinen Dienst verstehst, desto weniger Kontrolle musst Du gewärtigen. Du musst es aber so weit bringen, dass man Dich nicht mehr kontrollieren will. Hüte Dich, ein „Bürohocker“ zu werden, erledige die Arbeiten im Büro flott und interessiere Dich für Alles, was der äussere Dienst erheischt. Wenn Dein Hauptmann merkt, dass Du Dich im Büro herumdrückst, so läufst Du Gefahr, von ihm als Schreiber behandelt zu werden.

Werter Kamerad, mit meinen wenigen Erläuterungen habe ich versucht, Dir den Weg in die Fourierpraxis auch etwas zu ebnen. Gehe mit Eifer an die Arbeit und ehre unseren Fouriergrad mit nur bestem Können. Wo Liebe zur Sache vorhanden ist, kann nichts fehlen! In Nachstehendem findest Du Deine Fourierpflicht im „Gesetz über den Truppenhaushalt“ aufgezeichnet, womit Deine Tätigkeit eine rechtliche Sicherstellung erhalten hat.

## Vorschriften betreffend den Truppenhaushalt.

Bundesratsbeschluss vom 6. Januar 1925.

Der schweizerische Bundesrat,  
auf Antrag des Militärdepartementes,

beschliesst:

Art. 1. Die Ziffern 154—164 des „Dienstreglements für die schweizerischen Truppen von 1900/8“ werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

154. Jede Truppeneinheit führt für Unteroffiziere und Soldaten einen gemeinsamen Haushalt. Unteroffiziere und Soldaten der Stäbe können dem Haushalt einer Einheit zugeteilt werden oder eigenen Haushalt machen; in letzterem Falle gelten die nachfolgenden Bestimmungen sinngemäss. Die Offiziere können sich am Truppenhaushalt beteiligen.

155. Der Einheitskommandant in den Stäben der Rechnungsführer, ist für den Haushalt der Einheit oder des Stabes verantwortlich. Unter seiner Aufsicht leitet der Fourier den Haushalt, führt Kasse, Kassabuch mit Belegen über Einnahmen und Ausgaben, und Warenkontrolle. Der Fourier besorgt die Anschaffungen für den Haushalt, soweit dies nicht durch den Quartiermeister gemeinsam geschieht.

156. Der Einheitskommandant bezeichnet einen Küchenchef, welchem die nötige Küchenmannschaft zugeteilt wird. Der Küchenchef ist dem Fourier unterstellt, von welchem er Weisungen und Befehle erhält. Er ist für Ordnung und Reinlichkeit in der Küche, richtige Zubereitung und rechtzeitige Bereitstellung der Speisen verantwortlich.

157. Die Einnahmen des Haushaltes bestehen insbesondere aus:

- a) den Barleistungen des Staates;
- b) Erlös aus Abfällen und dergleichen;
- c) Allfällige Vergütung für nicht gefasste Portionen und für Extraverpflegungen, beides gemäss besonderen Verfügungen;
- d) Besonderen Zuwendungen;
- e) Einem allfälligen Soldabzug der am Haushalte beteiligten Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten; ein Soldabzug soll nur ausnahmsweise bei ungünstigem Stande der Haushaltungskasse gemacht werden.

158. Die Haushaltungskasse ist Eigentum der Einheit; sie ist nur zu folgenden Zwecken zu verwenden:

- a) Für Verpflegung der am Haushalte Beteiligten;
- b) für Bezahlung von Schäden und Verlusten, welche der Einheit zur Last fallen und für welche nicht der einzelne Mann haftbar gemacht werden kann;
- c) für die dienstliche Förderung und für das gemeinsame Wohl der Einheit oder des einzelnen Mannes unter Ausschluss jeglicher Festlichkeiten.

159. Der Einheitskommandant hat dafür zu sorgen, dass der Bestand der Haushaltungskasse einen den Verhältnissen angemessenen Betrag nicht über-

schreitet. Im allgemeinen soll der Bestand der Haushaltungskasse den Betrag von Fr. 5.— pro Mann des Kontrollbestandes oder des Sollbestandes, wenn der Kontrollbestand diesen nicht erreicht, nicht übersteigen.

Grössere Ueberschüsse sind in erster Linie zur Rückvergütung eines allfälligen Soldabzuges zu verwenden; im übrigen hat der Einheitskommandant sie entweder sofort am Schlusse des Dienstes unter die anwesenden, am Haushalte Beteiligten zu verteilen oder aber wohlthätigen militärischen Einrichtungen zuzuweisen (Soldaten-Fürsorge, Winkelriedstiftung, Truppenhilfskassen und dergleichen).

160. Buch- und Kassaführung über den Haushalt erfolgen sinngemäss nach den für die Truppenkomptabilität und für die Hauptkasse geltenden Vorschriften.

An jedem Soldtag und am Schlusse des Dienstes schliesst der Fourier das Kassabuch ab, bescheinigt die Richtigkeit und bekundet unterschriftlich den Befund. Der Einheitskommandant, in Stäben der Rechnungsführer visiert es.

In gleicher Weise ist die Warenkontrolle abzuschliessen. Ueberbleibende Waren sind bestmöglichst zu liquidieren, sofern sie nicht an eidgenössische Magazine zurückgesandt werden können.

Der Einheitskommandant übernimmt am Schlusse des Dienstes, Kasse, Kassabuch mit Belegen und Warenkontrolle; er legt das Geld bei einem staatlich garantierten Finanzinstitut zinstragend an und hat die Kassenbelege und die Warenkontrolle während 2, das Kassabuch während 5 Jahren aufzubewahren.

Der Einheit ist am Schlusse eines jeden Dienstes über den Stand der Haushaltungskasse Aufschluss zu geben.

161. Der zuständige Quartiermeister ist der Berater der Einheiten für die Führung des Haushaltes und der Haushaltungskasse.

Die dem Einheitskommandanten vorgesetzten Truppenkommandanten haben die Haushaltungskasse jährlich mindestens einmal zu revidieren. Die höhern Kommandostellen haben einzelne Haushaltungskassen stichprobeweise zu revidieren oder revidieren zu lassen. Der Revisionsbefund ist im Kassabuch und in der Warenkontrolle einzutragen.

162. Andere Kassen als die Haushaltungskassen dürfen aus den unter Ziffer 157, lit. a, b, c, e genannten Mitteln in den Einheiten und Stäben nicht geführt werden.

Die vorgesetzten Kommandanten sind dafür verantwortlich, dass allfällige andere, aus andern Mitteln gegründete Kassen regelmässig kontrolliert werden.

163. Ueber die Haushaltungskassen von Einheiten, die aufgehoben oder umgebildet werden, entscheidet das eidgenössische Militärdepartement.

164. Für Schulen, Kader- und Fachkurse (Rekruten-, Offiziers- und Unteroffiziersschulen usw.), bei denen keine bleibenden Einheiten bestehen, gelten vorstehende Vorschriften sinngemäss.

Nach Erledigung der Revisionsbemerkungen hat der Schul- oder Kurskommandant den Kassensaldo, die Kassenbücher nebst Belegen und die Warenkontrollen abzuliefern und zwar:

- a) an den Kreisinstruktor von den ihm unterstellten Schulen und Kursen;
- b) an das Festungsbureau von den ihm unterstellten Schulen und Kursen;
- c) an die Flugplatzdirektion Dübendorf von den Rekruten- und Kadernschulen der Fliegertruppe;
- d) an die zuständige Dienstabteilung des eidgenössischen Militärdepartements von den übrigen Schulen und Kursen.

Die Dienstabteilungen, Kreisinstruktoren, Festungsbureaux, sowie die Flugplatzdirektion haben Kassenbücher und Warenkontrollen zu kontrollieren und das Geld zinstragend anzulegen.

Sie haben den Gesamtüberschuss über Fr. 500, nach Erledigung der Revisionsanstände des betreffenden Jahres auf die Schulen und Kurse des folgenden Jahres angemessen zu verteilen und auf Dienstbeginn den Schul- und Kurskommandanten zu überweisen.

Sie haben dafür zu sorgen, dass die Haushaltungskassen von allen diesen Schulen und Kursen richtig erfasst, abgeliefert und kontrolliert werden.

**Art. 2.** Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1925 in Kraft.

## Vorschriften für Skikurse und Skipatrouillen-Wettkampf.

(Verfügung des eidg. Militärdepartements vom 11. November 1924.)

Unter der Voraussetzung, dass dem Eidg. Militärdepartement die erforderlichen Kredite zur Verfügung stehen werden, können Skikurse, die von den Kommandanten der Gebirgs- und Festungstruppen angeordnet sind, mindestens 12 Teilnehmer zählen und nicht länger als 10 Tage dauern, vom Bunde subventioniert werden. Die Kurse sind von einem verantwortlichen Offizier zu leiten und überdies sind als Lehrer skigewandte Offiziere und Unteroffiziere zu verwenden. Zur Teilnahme an Militärskikursen mit Bundesbeitrag sind berechtigt: Alle Offiziere und Unteroffiziere des Auszugs der Gebirgs- und Festungstruppen und, soweit die Kredite reichen: Soldaten dieser Truppen, endlich Offiziere und Unteroffiziere des Auszugs der Feldtruppen.

Die Militärversicherung erstreckt sich nicht auf die freiwilligen Skikurse. Teilnehmer, die nicht privatim gegen Skiunfall versichert sind, werden durch die Leitung kollektiv versichert.

Die Kursteilnehmer stellen ihre eigenen Skier; schadhafte Skier sind ausgeschlossen; durch Unfall gebrochene werden ersetzt.

Die Skikurse finden in Uniform statt.

Auf Verlangen des Kurskommandanten können leihweise abgegeben werden: Kaputblusen, Lismer, Ohren-Kappen, Wadenbinden oder Hosenschoner, Schneereifen, Bussolen.

Die nötigen Karten werden im Kurse leihweise verabfolgt.

Die Teilnehmer an Skikursen erhalten 3 Franken Taggeld und die reglementarische Reiseentschädigung.

Der *Militärpatrouillenlauf* des Schweizerischen Skiverbandes und soweit der Kredit hinreicht, die Skipatrouillenläufe der Gebirgs- und Festungstruppen werden durch einen Beitrag unterstützt, der zur Auszahlung der reglementarischen Reiseentschädigung, eines Taggeldes und für die Versicherungsprämie dienen soll. Auf gestelltes Verlangen wird das gleiche Material wie für Skikurse abgegeben.